

Hinweise zur Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit

Bei einer Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit stehen zum einen die Schulpflicht und zum anderen die Demonstrationsfreiheit im Widerstreit zueinander.

Eine zeitweilige Beurlaubung vom Unterricht ist in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen möglich:

- Das Ziel, das mit der Demonstration verfolgt wird, kann nicht in der Freizeit verwirklicht werden.
- Es entspricht dem Bildungsauftrag der Schule und ist somit schutzwürdig.
- In anderen Fällen kann die Beurlaubung für eine Teilnahme an einer Demonstration nicht erteilt werden.

Verfahren: Es muss schriftlich ein begründeter Antrag auf Beurlaubung durch die/den volljährigen Schüler*in bzw. die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung eingereicht werden.

Wichtig: Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne Beurlaubung stellt ein unentschuldigtes Fehlen dar. Grundsätzlich ist die Teilnahme an einer Demonstration **keine Schulveranstaltung**. Schüler*innen sind während der Teilnahme und auf dem Weg zur Demonstration nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Personenschäden versichert. Auch Sachschäden werden nicht ersetzt.

Quelle: Regionale Landesämter für Schule und Bildung, Bildungsportal Niedersachsen
<https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/teilnahme-an-demonstrationen> (Zugriff: 17.03.2021)